

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 12.3.2007

Tenor

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

I.

Der Antragsteller reiste unter einem Aliasnamen im Oktober 1995 in das Bundesgebiet ein und gab sich hier als französischer Staatsangehöriger aus. Ihm wurde deshalb eine Aufenthaltserlaubnis für EG-Angehörige erteilt.

Ende 1997 wurde festgestellt, dass der der Ausländerbehörde vorgelegte französische Reisepass des Antragstellers verfälscht war. Daraufhin nahm das Landratsamt München die Aufenthaltserlaubnis mit Bescheid vom 24. November 1997 zurück. Mit weiterem Bescheid vom 5. März 1998 wies es den Antragsteller wegen der Begehung mehrerer Straftaten aus dem Bundesgebiet aus. Beide Bescheide sind bestandskräftig geworden. In der Folgezeit stellte der Antragsteller noch zwei Asylanträge, die jedoch mittlerweile ebenfalls zu seinen Ungunsten entschieden worden sind.

Eine Abschiebung des Antragstellers war bislang nicht möglich, da für ihn keine Heimreisedokumente vorliegen. Die Bemühungen der Ausländerbehörde, seine Identität zu klären, waren bisher erfolglos.

Mit Bescheid vom 31. August 2006 forderte die Antragsgegnerin den Antragsteller auf, sich zum Zwecke der Ausstellung eines Passes oder Passersatzes am 7. September 2006 zu einem Außentermin der Algerischen Botschaft in Bielefeld einzufinden und ein Heimreisedokument zu beantragen (Ziffer 1 a des Bescheides) sowie das ausgestellte Heimreisedokument der Ausländerbehörde zu übergeben (Ziffer 1 b). Für den Fall, dass der Antragsteller zu dem Termin nicht erscheine oder zwar erscheine, seiner Mitwirkungspflicht aber nicht genüge, wurde ihm die zwangsweise Vorführung bei der Botschaft Algeriens oder am Ort eines von ihr abgehaltenen Außentermins angedroht (Ziffer 2). Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 des Bescheides wurde angeordnet (Ziffer 3).

Hiergegen ließ der Antragsteller Klage erheben und Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zum Verwaltungsgericht stellen. Zudem beantragte er die Gewährung von Prozesskostenhilfe für beide Verfahren.

Mit Beschluss vom 31. Oktober 2006 lehnte das Verwaltungsgericht sowohl den Eilantrag (Nr. I bis III des Beschlusses) als auch die Anträge auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Klage- und das Antragsverfahren (Nr. IV) ab. Zur Begründung führte es aus, der Eilantrag sei wegen Zeitablaufs unzulässig geworden. Hinsichtlich der Zwangsmittellandrohung in Ziffer 2 des Bescheides sei nicht nachvollziehbar dargelegt, worin die Verletzung eigener Rechte begründet sein solle. Ungeachtet dessen seien die unter Ziffer 1 des Bescheides in der Hauptsache angeordneten Verpflichtungen in jeder Hinsicht rechtens.

Mit seiner Beschwerde vom 21. November 2006 wendet sich der Antragsteller gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfeanträge und trägt vor, im Prozesskostenhilfeverfahren dürften keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Prozesskostenhilfe sei bereits dann zu gewähren, wenn der Erfolg offen sei. In tatsächlicher Hinsicht reiche eine Glaubhaftmachung aus. Im übrigen werde die Beschwerdebegründung im Verfahren 24 CS 06.3176 betreffend die Ablehnung des Antrags gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht zum Inhalt der Beschwerdebegründung gemacht. Der Eilantrag sei zulässig. Insoweit werde auf ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 11. Juli 2000 Az. 10 B 99.3200 verwiesen. Dem angefochtenen Bescheid könne zudem eine Ermessensbetätigung nur ansatzweise entnommen werden. Insbesondere gehe der Bescheid fehlerhaft davon aus, dass der im BayVwZVG ausgesprochene Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch § 82 Abs. 4 Satz 2 AufenthG aufgehoben sei. Hierbei werde verkannt, dass die genannte Vorschrift nur eine verfassungskonforme Auslegung gebiete. Dem Antragsteller sei daher Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Akten der Verwaltungsbehörde Bezug genommen.

## II.

Die Beschwerde gegen die Nr. IV des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 31. Oktober 2006, mit dem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klage- und das Antragsverfahren abgelehnt worden ist, ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat nämlich zutreffend die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit der Begründung abgelehnt, der Antrag biete keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Zugunsten des Antragstellers ist seine Beschwerde dahingehend auszulegen, dass er für beide Verfahren Prozesskostenhilfe begehrt, auch wenn dies aus der Beschwerdebegründung nicht eindeutig zu ersehen ist.

Die im vorliegenden Verfahren lediglich gebotene summarische Überprüfung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts ergibt, dass dieses zu Recht die Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Klage- und das Antragsverfahren abgelehnt hat. Für beide Verfahren fehlt das Rechtsschutzinteresse hinsichtlich der Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides der Antragsgegnerin, denn insoweit hat

sich sowohl das Klageverfahren als auch das Eilverfahren erledigt. Der Antragsteller war mit dem genannten Bescheid aufgefordert worden, sich am 7. September 2006 bis spätestens 12.00 Uhr bei der Zentralen Ausländerbehörde in Bielefeld zum Zwecke der Vorführung bei der Algerischen Botschaft einzufinden. Dieser Verpflichtung ist er nicht nachgekommen. Mit Ablauf des Datums ist diese Verpflichtung damit obsolet geworden. Entgegen der Auffassung des Antragstellers widerspricht diese Rechtsauffassung nicht dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 11. Juli 2000 Az. 10 B 99.3200, denn in diesem Verfahren ist der dortige Kläger nicht verpflichtet worden, zu einem bestimmten Termin bei der Botschaft seines Heimatstaates vorzusprechen. Vielmehr wurde er verpflichtet, bis zu einem bestimmten Datum bei der Botschaft vorzusprechen und einen Pass zu beantragen. Die Verpflichtung ging also dahin, irgendwann bei der Botschaft vorzusprechen, spätestens bis zu einem bestimmten Datum. Der Verwaltungsgerichtshof ist in diesem damaligen Verfahren zum Ergebnis gelangt, dass sich die Pflicht zur Vorsprache nicht mit dem Ablauf des genannten Termins erledigt, sondern weiterwirkt. Im Gegensatz dazu ist der Antragsteller in dem hier zu entscheidenden Verfahren aufgefordert worden, sich an einem bestimmten Tag anlässlich eines Außentermins der Algerischen Botschaft in Bielefeld einzufinden. Ihm ist gerade nicht generell aufgegeben worden, sich irgendwann zur Botschaft zu begeben, sondern er sollte genau zu dem genannten Zeitpunkt dort vorsprechen. Nach dem Ablauf des 7. September 2006 war aber eine Vorsprache in Bielefeld nicht mehr möglich. Die Verpflichtung in Nr. 1 des Bescheides hat sich damit erledigt. Weder im Klage- noch im Antragsverfahren besteht ein Anspruch des Antragstellers auf Aufhebung dieser Verpflichtung bzw. auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage hiergegen. Ob der Antragsteller mit einer Fortsetzungsfeststellungsklage Erfolg hätte, kann dahinstehen, denn die Klage ist bislang nicht umgestellt worden. Im übrigen hat das Verwaltungsgericht zu Recht darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung des Antragstellers zur Vorsprache bei der Algerischen Botschaft rechtmäßig war.

Dem Antragsteller steht auch keine Prozesskostenhilfe für Klage- und Eilantrag hinsichtlich der Ziffer 2 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 31. August 2006 zu. Entgegen den Ausführungen im Beschwerdeverfahren ist die Antragsgegnerin nicht uneingeschränkt davon ausgegangen, dass aufgrund der Verweisung in § 82 Abs. 4 Satz 2 AufenthG abweichend von den Bestimmungen im Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vorrangig unmittelbarer Zwang anzuwenden ist. Sie tendiert zwar zu dieser Auffassung, hat sich aber im Bescheid auch damit auseinandergesetzt, dass jedenfalls unmittelbarer Zwang dann anzuwenden ist, wenn andere Zwangsmittel keinen Erfolg versprechen. Sie hat auch dargelegt, dass der Antragsteller eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben darf und daher die Eintreibung eines Zwangsgeldes bei ihm mangels Einkommens nicht erfolversprechend ist. Dies bestätigt sich durch die Angaben des Antragstellers im Prozesskostenhilfverfahren, wonach er von der Unterstützung seiner Freundin lebt und auch mietfrei bei dieser wohnt. Da er zudem keine Vermögenswerte besitzt, ist die Entscheidung der Antragsgegnerin, unmittelbaren Zwang anzudrohen, nicht ermessensfehlerhaft.

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen. Anders als das Prozesskostenhilfverfahren erster Instanz ist das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (vgl. BayVGH vom 3.6.1986 BayVBl 1987, 572). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO).

Eine Streitwertfestsetzung ist nicht erforderlich, weil nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anla-

ge 1, Teil 5 zu § 3 Abs. 2 GKG) eine Festgebühr von 50 Euro anfällt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

*Vorinstanz: VG München, Beschluss vom 31.10.2006, Az: M 9 S 06.3387 u. a.*